

Die Aggregation religiöser Genossenschaften vom Dritten Orden des heiligen Franziskus

an einen der drei Zweige des ersten seraphischen Ordens.¹⁾

Von P. Franz Tischler O. M. Cap., Dozent der Theologie in Innsbruck.

III.

Dritter Artikel.

Die Benutzung des Kalendariums des ersten seraphischen Ordens in den Kirchen und Kapellen der aggregierten Tertiär-Genossenschaften.

I. Die Kalendarien der drei Zweige des ersten seraphischen Ordens.

Wir haben bisher die Aggregation und die daran geknüpfte Ablassgemeinschaft oder die Teilnahme der an eine Familie des ersten seraphischen Ordens aggregierten Tertiär-Genossenschaften an den Ablassen der betreffenden Familie des ersten und zweiten seraphischen Ordens behandelt. Der Apostolische Stuhl hat aber in jüngster Zeit den klösterlichen Tertiär-Genossenschaften noch eine weitere Begünstigung gewährt, die sich auf den Gebrauch des Kalendariums jenes Ordens, dem sie rechtmäßig aggregiert sind, in ihren Kirchen und Kapellen bezieht. Auf die kanonische Jurisdiktion der Diözesanbischöfe über die in Frage stehenden Kongregationen hat auch dieses Privileg nicht den geringsten Einfluß; dieselbe bleibt nach wie vor in vollem Umfang aufrecht erhalten. Wir behandeln nun diesen Gegenstand wiederum mit Rücksicht auf die mannigfaltigen klösterlichen Tertiär-Institute des heiligen Franziskus von Assisi, die an eine der drei großen selbstständigen Familien des ersten seraphischen Ordens aggregiert sind.

Kalendarium oder Direktorium ist die übliche Bezeichnung für den von der zuständigen kirchlichen Behörde jährlich ausgegebenen Kirchenkalender, der die Ordnung und Reihenfolge der Feste vorzeichnet und für jeden einzelnen Tag das kanonische Offizium und die entsprechende Messe samt dem dabei einzuhaltenden Rang und der Art und Weise der liturgischen Feier angibt. Da sich die beweglichen Feste jährlich verschieben, so muß für jedes Jahr das Direktorium eigens festgestellt werden. Es gibt nun ein Kalendarium für die ganze heilige Kirche, „römisches Kalendarium“ genannt, das den gemeinschaftlichen Grundstock für alle römisch-katholischen Kirchen bildet. Auf diesem grundlegenden Kalendarium bauen sich nämlich die besondern Kalendarien der einzelnen Diözesen, Orden und Ordensprovinzen auf, in denen eben außer den Festen und Offizien, die in der ganzen römisch-katholischen Kirche gefeiert werden, auch noch jene besonderen Gedächtnistage geordnet und festgesetzt sind, die den betreffenden Diözesen, Orden und Ordensprovinzen zugewiesen sind. Die drei großen selbst-

¹⁾ Nachdruck dem Verfasser vorbehalten.

ständigen Zweige des ersten seraphischen Ordens, also die Minderbrüder, Konventualen und Kapuziner, haben demzufolge auch je ein eigenes Kalendarium, in dem die allgemeinen Feste oder Festoffizien der ganzen heiligen Kirche, sodann die Festoffizien für den ganzen seraphischen Orden, endlich die besonderen Festoffizien des betreffenden Zweiges mit dem ihm zugehörigen zweiten und dritten Orden zusammengestellt sind, wie sie von den zutreffenden Ordensfamilien im Brevier und in der heiligen Messe zu feiern sind. So gibt es also drei eigene seraphische Ordensbreviere und Ordensmissale, die offiziell Breviarium und Missale Romano-Seraphicum Ord. F. Minorum, dann Capuccinorum und Conventualium bezeichnet werden. Alle drei seraphischen Ordensbreviere und Ordensmissale unterscheiden sich vom römischen Brevier und Messbuch nicht durch den Ritus, denn alle Orden des heiligen Franziskus sind durch die Regel verpflichtet, den Ritus der römischen Kirche einzuhalten. Jedoch die Rangordnung einzelner Offizien und Feste ist eine andere. Sodann feiern die einzelnen Zweige des seraphischen Ordens viele Feste von Ordensheiligen und Seligen. Endlich hat der Apostolische Stuhl im Laufe der Zeit für das Brevier noch einzelne besondere Vorschriften gegeben sowie auch für die Messfeier gewisse Indulte gewährt.

Nach dem Zweck unserer Abhandlung brauchen wir hier bloß den Gebrauch der Kalendarien des seraphischen Ordens für die Feier der heiligen Messe in den Kirchen und Kapellen der einem der drei Zweige des ersten seraphischen Ordens aggregierten Tertiär-Genossenschaften zu behandeln. Diese religiösen Kongregationen sind ja zum kanonischen Breviergebet nicht verpflichtet, sondern beten dafür das kleine Offizium der seligsten Jungfrau Maria oder eine bestimmte Zahl von Vaterunser oder andere bestimmte Gebete.

Von den drei selbständigen Zweigen des ersten seraphischen Ordens haben bis zur Stunde bloß die Minderbrüder und Kapuziner vom Apostolischen Stuhl das Indult erwirkt, daß die ihnen aggregierten Tertiär-Genossenschaften vom Dritten Orden des heiligen Franziskus das Kalendarium der Minderbrüder, bezw. der Kapuziner benutzen dürfen. Hierüber folgen nun die nötigen Belehrungen.

II. Die Reskripte der heiligen Ritenkongregation betreffend Benutzung des Kalendariums der Minderbrüder, bezw. des Kapuziner-Ordens.

Es sind zwei solche Reskripte erflossen. Das eine, vom 15. April 1904 datiert, betrifft die den Minderbrüdern aggregierten Tertiär-Genossenschaften beiderlei Geschlechtes und gewährt ihnen das Indult, daß sie für ihre Kirchen und Kapellen das Kalendarium und Missale der Minderbrüder einführen und benutzen lassen können. Die näheren Bestimmungen dieses Reskriptes geben wir, um Wiederholungen zu vermeiden, weiter unten an. Das zweite Reskript vom 26. Jänner 1906 betrifft die Benutzung des Kalendariums und Missale der

Kapuziner. An der Hand dieses Reskriptes können alle einschlägigen Punkte bezüglich der Benutzung des Kalendariums, sei es der Minderbrüder oder Kapuziner, sachlich und allseitig dargelegt werden. Es folgt daher das Reskript in getreuer Uebersezung:

Heiliger Vater! Der Generalprokurator des Kapuziner-Ordens, kniend vor den Füßen Eurer Heiligkeit, bittet im Namen des Generalministers desselben Ordens demütig um die Gnade: daß nach der Norm eines ähnlichen Privilegs, das Papst Pius VI. (Bulle Religiosos Ordines vom 6. September 1785) dem Orden der Minderbrüder verlieh, und nach den Erklärungen der heiligen Ritenkongregation vom 8. August 1835 und vom 15. April 1904 nicht bloß die Nonnen der Kapuzinerinnen des zweiten und dritten regulären Ordens, die schon auf Grund des Privilegs der heiligen Ritenkongregation vom 24. Jänner 1688 diese Gnade erhalten haben, sondern auch alle Tertiaren beiderlei Geschlechtes, die in Gemeinschaft leben und die einfachen Gelübde ablegen, und die zudem einem Institut angehören, das in seinem Ursprung oder seiner Entwicklung irgend eine Verbindung zum Kapuziner-Orden hat, oder die nach Maßgabe des Dekretes der heiligen Ablafskongregation vom 28. August 1903 und des Reskriptes der heiligen Kongregation für den Stand der Bischöfe und Ordensleute vom 18. November 1905 demselben (Kapuziner-Orden) aggregiert worden sind oder in Zukunft aggregiert werden, auch wenn sie nicht das göttliche Offizium täglich rezitieren, sondern nur das kleine Offizium der seligsten Jungfrau oder andere Gebete beten, in ihren Kirchen und Oratorien das Kalendarium, Messbuch und Martyrologium des Kapuziner-Ordens, wie sie vom Papst Leo XIII. unterm 4. Dezember 1894 approbiert worden sind, gebrauchen dürfen; doch also, daß jene Priester, die entweder einer einfachen oder einer Pfarrkirche kanonisch zugeteilt sind, an den Festen des Hauptpatrons, des Titulars und der Kirchweihe, und zwar sowohl ihrer eigenen, wie auch der Kathedralkirche, desgleichen an den Tagen, an denen sie die Messe für das Volk applizieren müssen, gehalten seien, sich beim Offizium und bei der Messe nach dem Diözesan-Kalendarium zu richten wie die Mitglieder des ersten Ordens, und daß sie später, falls nach dem Ordens-Kalendarium irgend ein Offizium wiederkehrt, das sie nach dem Diözesan-Kalendarium bereits rezitiert haben, die Verlegung und Translation der verhinderten Offizien anordnen, wie es im ersten Orden geschieht.

Und Gott se.

Bu Handen des Kapuziner-Ordens.

Die heilige Ritenkongregation hat kraft der besondern von Unserm Heiligen Vater Pius X. verliehenen Vollmachten unter Berücksichtigung der vorgelegten Angelegenheit die erbetene Gnade gültig gewährt, jedoch sind davon jene Tertiaren sowohl des weltlichen als regulären Ordens ausgenommen, die für die Persolvierung der Kano-

nischen Tagzeiten und die Feier der heiligen Messe bereits das Kalendarium der Minderbrüder oder der Konventionalen angenommen haben.

Diesen Entscheidungen soll nichts Gegenteiliges entgegenstehen.

Rom, den 26. Jänner 1906.

D. Panici, Erzbisch. v. Laodiz.

Secretary.

A. Kard. Triepel

Propräfekt.

A. Zur Orientierung dürfte es erwünscht sein, die in der Eingabe zitierten apostolischen Verleihungen und Erklärungen kurz und bündig anzuführen:

a) Papst Pius VI. hat durch die Bulle „Religiosos Ordines“ vom 6. September 1785 (Bull. Rom., ed Segreti, t. VII., 1843, pag. 427 et sqq.) die Annahme und uneingeschränkte Benutzung der liturgischen Bücher der Minderbrüder für das Brevier und die heilige Messe bewilligt: 1º Den Nonnen der heiligen Klara und des dritten Ordens des heiligen Franziskus, desgleichen der Konzeptionistinnen, der Klosteranerinnen, der Annunziatinnen sowie anderer (Frauen-) Orden, die, wenigstens zum Chorgebet verpflichtet, durch kein Gebot des Heiligen Stuhles zu einem besondern Brevier verhalten wurden, falls nur diese klösterlichen Genossenschaften in ihrem Ursprung oder in ihrer weitern Entfaltung irgend eine Verbindung oder Beziehung zum Orden der Minderbrüder haben. 2º Den Mitgliedern des Dritten Ordens für die Weltleute aus dem geistlichen Stand, falls sie zum Chorgebet keiner Kirche zugewiesen sind. Diese Bewilligungen werden dadurch nicht beeinträchtigt, daß die fraglichen klösterlichen Genossenschaften und die Tertiaren aus dem Weltklerus nicht der Ordensleitung des Generalministers der Minderbrüder unterstehen. Die Bulle bestimmt dann, 3º daß die oben genannten und alle anderen Personen, die kraft dieser Bewilligung den Gebrauch der (liturgischen) Bücher schon gewählt haben oder erwählen werden, sich diesen Büchern in Bezug auf das Kalendarium, die Rubriken und alle andern Teile konformieren müssen. Endlich 4º gibt der Papst in der gleichen Bulle allen Nonnen und jeglichen Personen, die nach seiner und des Apostolischen Stuhles Vorschrift oder Erlaubnis die liturgischen Bücher des Ordens der Minderbrüder gebrauchen oder später gebrauchen werden, die weitere Befugnis, daß sie sich an das Kalendarium der betreffenden Provinz oder Kustodie, das sie benutzen oder benutzen werden, in allen Stücken halten können, und zwar auch bezüglich jener Offizien oder beliebigen Teile, die den Minderbrüdern der fraglichen Provinz oder Kustodie bewilligt worden sind oder in Zukunft noch bewilligt werden.

b) Im Reskript der heiligen Ritenkongregation vom 15. April 1904 (Acta S. Sed. XXXVI, 691) an den Generalminister der Minderbrüder wurde authentisch erklärt, daß auch jene Tertiaren beiderlei Geschlechtes, die in Gemeinschaft nach der Regel des Dritten Ordens des heiligen Franziskus leben und die einfachen Gelübde ablegen, also die Mitglieder der vielverzweigten neuern klösterlichen

Tertiär-Genossenschaften, obwohl sie nicht das ganze göttliche Offizium nach den kirchlichen Vorschriften täglich verrichten, sondern nur das kleine Offizium der seligsten Jungfrau oder andere Gebete, z. B. die vorgeschriebene Zahl von „Vater unser“ verrichten, das von Papst Pius VI. (oben unter a) erwähnte Indult für ihre Kirchen und Kapellen gebrauchen und demnach das Römisch-Seraphische Kalendarium und Missale des Ordens der Minderbrüder vollends einführen und benutzen dürfen. Darnach ist die Einführung des Ordenskalendariums und Missale für die Kirchen und Kapellen der klösterlichen Tertiärinstitute zwar keine Pflicht, sondern nur ein Indult, eine Befugnis. Nachdem jedoch solche Genossenschaften das Römisch-Seraphische Kalendarium erwählt und in ihre Kirchen und Kapellen eingeführt haben, sind auch alle Mitglieder und überhaupt alle Priester, die in den Kirchen und Kapellen solcher klösterlichen Tertiär-Genossenschaften zelebrieren, nach der erwähnten Bulle Pius' VI. gehalten, sich dem Ordenskalendarium und Missale in Bezug auf die Rubriken und alle andern Teile zu konformieren.

c) Das Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 24. Jänner 1688 erklärt, „daß die Nonnen der Kapuzinerinnen zu Barzelona in Spanien das Kalendarium des Kapuziner-Ordens gebrauchen dürfen“. Dieses Privileg ist allgemeiner Natur und gilt für alle Kapuzinerinnen des zweiten und dritten Ordens.

d) Im Dekret der heiligen Ritenkongregation vom 8. August 1835 wird erklärt, „daß die Nonnen der Kapuzinerinnen, die das Kalendarium des Kapuziner-Ordens gebrauchen, gemäß früherer Dekrete außer den Offizien des Hauptpatrons des Ortes, des Titulars (oder Patrons der eigenen Kirche oder Klosterkapelle) und der Kirchweihe der Kathedralkirche zu keinem andern Diözesan-Offizium verhalten sind, als zu solchen, die auch für den Regularklerus gewährt worden sind, und daß sie demnach bezüglich anderer Offizien das Ordens-Kalendarium, das sie gebrauchen, nicht aufgeben müssen“.

B. Dies vorausgeschickt bringen wir nun die erklärende Anwendung der beiden Befrikti der heiligen Ritenkongregation, nämlich vom 15. April 1904 bezüglich der Benutzung des Kalendariums der Minderbrüder, und vom 26. Jänner 1906 bezüglich der Benutzung des Kalendariums des Kapuziner-Ordens für die Feier der heiligen Messe in den Kirchen und Kapellen der den genannten Ordenszweigen aggregierten Tertiär-Genossenschaften. Wir beantworten hiebei folgende Fragen:

1. Auf wen erstreckt sich das Indult, das Kalendarium und Missale der Minderbrüder, bezw. der Kapuziner gebrauchen zu können? Es erstreckt sich (unter anderm auch) auf religiöse Genossenschaften oder Institute, deren Mitglieder die einfachen Gelübde ablegen und in Gemeinschaft leben, wenn folgende zwei Bedingungen zutreffen. Sie müssen nämlich erstens in ihrem Ursprung oder in ihrer Entwicklung irgend eine Verbindung

zum Orden der Minderbrüder, bezw. der Kapuziner haben (Instituti connexionem aliquam seu coniunctionem in sua origine aut progressu cum Ordine F. Minorum-Capuccinorum-habentis). Im Laufe der Zeit sind in den verschiedenen Ländern und Diözesen mannigfaltige derartige meist lokale Genossenschaften oder Institute, gewöhnlich mit bischöflicher Approbation, gegründet worden, die in ihrem Ursprung, ihrer Einrichtung und Weiterentwicklung einen wirklichen Zusammenhang oder irgend eine Verbindung mit der Ordensfamilie der Minderbrüder haben. Diese Institute können nun im Falle der Aggregation an den Orden der Minderbrüder nach dem Reskript der heiligen Ritenkongregation vom 15. April 1904 für ihre Kirchen und Kapellen das Kalendarium und Missale der Minderbrüder einführen und gebrauchen lassen. Desgleichen sind namentlich in neuerer Zeit gar manche Institute ins Leben gerufen worden, die in ihrem Ursprung oder ihrer Entfaltung mit dem Kapuziner-Orden in Zusammenhang stehen. Dahin wären beispielshalber zu rechnen die ehrwürdigen Kreuzschwestern, die von einem Kapuziner (P. Theodosius Florentini, † 15. Februar 1865) gegründet worden sind, und deren Satzungen sich vielfach an die Konstitutionen der Kapuziner anschließen; ferner die Bahin, d. h. die Tertiarschwestern in der der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz übergebenen indischen Mission von Bettiah, die von Kapuzinern eingeführt wurden, zeitweilige Gelübde ablegen und im Dienste der Krankenpflege und der Erziehung der weiblichen Jugend tätig sind; ebenso die Missionsschwestern in dem den bayerischen Kapuzinern übergebenen Missionsgebiet von Araukanien in Chile, die in Altötting zum Missionsberuf herangezogen werden. Solche mit dem Kapuziner-Orden in Zusammenhang stehende Institute oder Genossenschaften können im Falle der Aggregation an den Kapuziner-Orden nun gleichfalls kraft des Reskriptes der heiligen Ritenkongregation vom 26. Jänner 1906 für ihre Kirchen und Kapellen das Kalendarium und Missale der Kapuziner einführen und gebrauchen lassen. Für alle derartige Institute ist aber, wie bereits angedeutet wurde, zweitens erforderlich, daß sie auf Grund des allgemeinen Dekretes der heiligen Abläfkongregation vom 28. August 1903 an die zuständige Familie des ersten Ordens rechtmäßig aggregiert worden sind (oder in Zukunft aggregiert werden), also entweder nach dem Reskript der heiligen Abläfkongregation vom 22. März 1905 dem Orden der Minderbrüder oder nach dem Reskript der heiligen Kongregation für die Bischöfe und Regularen vom 18. November 1905 dem Kapuziner-Orden. Über das Wesen und die Bedingungen einer solchen Aggregation haben wir im ersten Artikel Auffschluß gegeben. Wenn gleich nun derartigen Institute und Genossenschaften bloß das kleine Offizium der seligsten Jungfrau oder andere Gebete statt der kirchlichen Tagzeiten verrichten, so gilt doch obiges Indult für ihre Kirchen und Oratorien; sie können demgemäß das Kalendarium und Missale der Minderbrüder, bezw. der Kapuziner einführen und gebrauchen lassen.

2. Was ist bei der Einführung des zutreffenden Kalendariums und Missale zu beobachten? Diesbezüglich ist zunächst zu bemerken, daß die Einführung des betreffenden seraphischen Kalendariums und Missale für die Kirchen und Kapellen der genannten Institute und Genossenschaften nicht geboten, also keine Pflicht ist; es ist hiezu nur die Befugnis oder Erlaubnis erteilt. Sobald aber die Einführung rechtmäßig geschehen ist, müssen sich alle Priester, die in den Kirchen und Kapellen solcher Kongregationen und Tertiarien-Institute zelebrieren, dem eingeführten Kalendarium und Missale bezüglich der Rubriken und aller andern Teile konformieren. In der Bulle Pius VI. „Religiosos Ordines“ vom 6. September 1785 ist diese Vorschrift, die noch heute gilt, also ausgesprochen: „... recensitae aliaeque omnes personae hanc facultatem habentes vel habiturae, quae usum illorum librorum iam elegerant seu eligent, ad eosdem libros quoad Calendarium, Rubricas, ceterasque omnes et singulas eorum partes se debent conformare.“ Sodann besteht die Anordnung, daß jene Genossenschaften und Institute, die bereits ein Kalendarium samt Missale eines der drei Ordenszweige des ersten seraphischen Ordens eingeführt haben, nach getroffener Wahl nicht mehr davon abgehen und das Kalendarium und Missale eines andern Zweiges des ersten seraphischen Ordens einführen können. Darum können jene Institute und Genossenschaften, die das Kalendarium und Missale der Minderbrüder erwählt und eingeführt haben, nicht mehr das Kalendarium der Kapuziner oder Konventionalen einführen. Und umgekehrt, jene Tertiari-Genossenschaften, die das Kalendarium und Missale der Kapuziner erwählt und eingeführt haben, müssen bei der getroffenen Wahl verbleiben und können nicht mehr das Kalendarium und Missale der Minderbrüder oder Konventionalen einführen. (Und diese Bestimmung gilt auch für die Tertiaren aus dem geistlichen Stand, die dem Dritten Orden des heiligen Franziskus für die Weltleute angehören.)

3. Auf welche Kapellen der genannten Institute und Tertiari-Genossenschaften bezieht sich das Indult, das betreffende Kalendarium und Missale des ersten seraphischen Ordens gebrauchen zu können? Das Reskript vom 26. Jänner 1906 sagt einfach: „in ihren Kirchen und Oratorien“. Dabei ist aber zu bemerken, daß zu den Kapellen der betreffenden Institute und Genossenschaften nicht nur die öffentlichen Oratorien, zu denen alle Gläubigen Zutritt haben, zu rechnen sind, sondern auch die Haupt-Hauskapelle im Innern des Klosters, Spitäles, Krankenhauses, Pensionates *et cetera*. Die Haupt-Hauskapelle ist nach der Erklärung der heiligen Ritenkongregation vom 22. Mai 1896 (D. A. SRC. n. 3910) in Bezug auf das zu befolgende Kalendarium gleichsam als öffentliche anzusehen; und es findet auf sie das Dekret derselben heiligen Kongregation vom 9. Juli 1895 (D. A. SRC. n. 3862) Anwendung, wo es heißt: „Alle Welt- und Ordenspriester, die sich in

eine Kirche oder öffentliches Oratorium begeben, müssen sich daselbst bei der Zelebration, die Messformulare sowohl der Heiligen und Seligen, als auch die eigenen der Ordensleute betreffend, dem Directorium eben dieser Kirche oder Oratoriums konformieren, mögen dann jene Messen im Römischen oder Ordens-Missale enthalten sein."

4. Wie ist bei der Benutzung des Indultes das Directorium des betreffenden Zweiges des ersten Ordens zu gebrauchen? In der Bulle Pius VI. vom 6. September 1785 wird allen Personen, die nach der Vorschrift des Apostolischen Stuhles die liturgischen Bücher der Minderbrüder benutzen, die Befugnis erteilt, ut Calendarium respectivae provinciae seu custodiae, quod adhibent seu adhibebunt, per omnia, etiam quoad Officia et quilibet Officiorum partes, quae Fratribus ipsius provinciae seu custodiae concessa vel concessae fuerunt vel in posterum concedentur, sequi libere ac liceite possint et valeant. Desgleichen können nach dem oben mitgeteilten Reskript vom 26. Jänner 1906 jene Institute und Tertiär-Genossenschaften, die für ihre Kirchen und Kapellen das Kapuziner-Kalendarium und Missale einführen, von der Befugnis, die Papst Pius VI. in der Bulle vom 6. September 1785 gegeben hat, derart Gebrauch machen, daß sie das Directorium jener Ordensprovinz oder Kustodie, das sie benutzen, in allen Teilen befolgen können. Dies gilt auch bezüglich der besondern Offizien oder des besondern Ranges gewisser Offizien. Wenn darum z. B. eine klösterliche Genossenschaft das Directorium der nordtirolischen Kapuziner-Ordensprovinz gebraucht, dann kann sie auch das Fest der Erscheinung der Unbefleckten Jungfrau von Lourdes mitfeiern; desgleichen kann sie das Fronleichnamsfest und seine Oktav ganz nach Art einer privilegierten Oktav wie das Epiphaniefest mit Oktav mitfeiern, so daß die ganze Oktav hindurch Offizium und Messe vom Fronleichnamsfest zu nehmen ist, wenn nicht ein festum duplex I classis einfällt. Ein anderes Beispiel: wenn eine religiöse Genossenschaft das Kalendarium und Missale der Minderbrüder von der sächsischen Ordensprovinz vom heiligen Kreuz eingeführt hat, dann darf sie auch das Fest der Auflösung des heiligen Kreuzes, das eben das Titularfest dieser Provinz ist, als festum I classis mit Oktav mitfeiern.

5. Welche besondere Feste oder Offizien sind bei der Benutzung des Indultes in das seraphische Ordensdirektorium einzufügen? Nach der Bulle Pius VI. vom 6. September 1785 und nach dem Reskript vom 26. Jänner 1906 sowie nach den allgemeinen kirchlichen Vorschriften (D. A. SRC. 9. Iul. 1895, n. 3863) müssen folgende Feste in das Directorium eingeriehlt werden:

a) Das Fest des Patrons oder Titulars der eigenen Kirche oder Klosterkapelle, mag diese dann konsekriert oder bloß in feierlicher Weise benediziert sein. Das Patroziniumsfest muß in der fraglichen Kirche oder Kapelle als festum duplex I classis mit Oktav gefeiert werden.

b) Das Fest des besondern Patrons der Diözese oder des Landes. Es ist als festum duplex I classis, aber ohne Oktav, zu feiern.

c) Das Fest des Patrons oder Titulars der Kathedralkirche, und zwar als festum duplex I classis, aber ohne Oktav.

d) Das Fest der Kirchweihe der Kathedralkirche, jedoch nur von jenen klösterlichen Genossenschaften, die sich in der gleichen Bischofsstadt befinden. Es wird als festum II classis und ohne Oktav gefeiert.

e) Die Feste, die in der Diözese oder am Orte als gebotene Feiertage gefeiert werden; in den Klosterkirchen sind sie jedoch ohne Oktav zu feiern (D. A. SRC. 26 Mart. 1859, n. 3085; 28 Apr. 1866, n. 3147 ad 4; 10 Jul. 1896, n. 3925, dub. III, 4).

f) Das Fest der Kirchweihe der eigenen Kirche oder Klosterkapelle. Es ist zu feiern als festum duplex I classis mit Oktav. Für den Fall, daß eine Diözese oder Genossenschaft das Indult hat, die jährliche Kirchweihe aller Kirchen an einem und demselben Tage zu feiern, müssen alle, denen das Indult gilt, dieses Fest einmal am gleichen Tage feiern, mag dann die eigene Kirche konsekriert oder bloß benediziert sein. Das Kirchweihfest der eigenen Kirche entfällt für diesen Fall.

g) Die Offizien jener Feste, die vom Apostolischen Stuhl über Eruchen des Landesfürsten gewährt und von den Regularen angenommen worden sind (D. A. SRC. 20 Mart. 1683, n. 1708 ad 2; 28 Apr. 1866, n. 3147 ad 1—3; 18 Sept. 1877, n. 3436 ad 4).

Das Fest des Patrons oder Titulars der Pfarrkirche dürfen die Regularen in ihr Kalendarium nicht aufnehmen (D. A. SRC. 14 Febr. 1705, n. 2148 ad 3; 12 Sept. 1840 n. 2822 ad 2). Nur wenn es als gebotener Feiertag gefeiert würde, müßte es nach Nr. e aufgenommen werden.

Jene Ordensprovinzen, sowohl der Minderbrüder als auch der Kapuziner, deren Kalendarium manche der obgenannten Institute und Tertiargenossenschaften gebrauchen, würden gut daran tun, wenn sie bei der jährlichen Einsendung des Direktoriums die richtige Einreichung der aufgezählten pflichtmäßigen Offizien und die damit zusammenhängende Verlegung oder Translation anderer Feste vornehmen und vormerken. Am füglichsten kann dies wohl durch den Rubrizisten der betreffenden Ordensprovinz geschehen.

Was den Ordenszweig der Konventualen betrifft, so hat der selbe die besprochene Vollmacht, betreffend die Benutzung des Kalendariums in den Kirchen und Oratorien der ihm aggregierten klösterlichen Tertiargenossenschaften, bis zur Stunde vom Apostolischen Stuhle noch nicht erwirkt. Darum müssen in den Fällen, wo die Schwestern der genannten Institute mit einfachen Gelübden nicht das kanonische Breviergebet, sondern nur das kleine Offizium der seligsten Jungfrau verrichten, alle Welt- und Ordenspriester, die in

den Kirchen und Kapellen derselben zelebrieren, sich an das Diözesan- direktorium halten (D. A. SRC, 17 Iul. 1896, n. 3927 ad 1).

Die apostolischen Indulte betreffend die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä.

Alle drei Orden des heiligen Vaters Franziskus haben die hochgeebeneite Gottesmutter Maria unter dem gnadenreichen Geheimnis ihrer Unbefleckten Empfängnis als ihre Schutzpatronin erwählt. Auch waren gerade die geistlichen Söhne des seraphischen Heiligen vom Anfang an die eigentlichen Vorkämpfer für die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariä, jenes lieblichsten Geheimnisses, das uns der heilige Glaube von Maria offenbart. Die hohen Verdienste, die sich der Orden des heiligen Franziskus um die Verteidigung dieser Lehre gesammelt hat, sind auch von höchster kirchlicher Seite wohl anerkannt und gewürdigt worden. So schreibt Kardinal Merry del Val, Staatssekretär Sr. Heiligkeit Papst Pius X. zur fünfzigsten Jahresfeier der Verkündigung dieses Dogmas unterm 4. Juli 1904 an den Generalminister der Minderbrüder: „Die geschichtlichen Tatsachen auseinandersezzen, die Papst Pius IX. bewogen haben, dieses so liebliche Dogma zu gelegener Zeit zu verkünden, heißt nichts anderes als die Ehre und den Ruhm des seraphischen Ordens hervorheben.“ Der Apostolische Stuhl selber hat zur bleibenden Anerkennung dieser Verdienste dem seraphischen Orden bestimmte Indulte bezüglich der Feier der Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä in ihren Ordenskirchen verliehen. Die Indulte lauten für die einzelnen Hauptzweige des seraphischen Ordens, was Inhalt und Umfang des Vorrechtes betrifft, nicht ganz gleich. Wir müssen deshalb die drei großen Familien des ersten seraphischen Ordens mit den betreffenden zweiten und dritten regulären Orden und den ihnen aggregierten klösterlichen Genossenschaften im besondern behandeln.

I. Der Ordenszweig der Konventionalen hat durch die Verleihung Papst Pius IX. vom 5. Dezember 1872 das Privileg erhalten, daß in ihren Ordenskirchen eine einzige Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä an den einzelnen Samstagen des Jahres gesungen werden darf, „exceptis diebus Festis et Octavis ipsius Deiparae, Duplicibus I et II classis, Feriis, Vigiliis, Octavisque privilegiatis, ac servatis Rubricis“ (Caeremonialis ad usum Ord. Min. Conventionalium, Romae 1904, c. XXVII, n. 16). Die Kirchen und Oratorien der dem Ordenszweig der Konventionalen aggregierten klösterlichen Tertiarkongregationen besitzen jedoch dieses Privileg vorderhand noch nicht.

II. Die Ordensfamilie der Minderbrüder hat durch Breve Pius' IX. vom 5. April 1856 in perpetuum das Indult erhalten, daß alle Patres des Ordens in ihren Ordenskirchen an allen Samstagen des Jahres, ausgenommen jene, an denen ein festum I vel

II classis vel officium privilegiatum gefeiert wird, die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis lesen dürfen. Durch Reskript der heiligen Ritenkongregation vom 20. Juli 1882 hat Papst Leo XIII. dieses Indult auf die Kirchen und Oratorien des zweiten Ordens der Klarissen ausgedehnt. Sodann hat Papst Pius X. mit Reskript der heiligen Ritenkongregation vom 9. Dezember 1903 huldvollst die Bitte bewilligt, daß das genannte Privileg „auch auf die Kirchen der Nonnen vom dritten Orden und jener regulierten Familien (mit einfachen Gelübden), die das Römisch-Seraphische Kalendarium (der Minderbrüder) gebrauchen, ausgedehnt werde, so daß jeder Priester, der in ihren Kirchen oder Oratorien zelebriert, an den Samstagen die erwähnte Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau feiern darf.“ Endlich hat Papst Pius X. mit Reskript der heiligen Ritenkongregation vom 20. Jänner 1905 die Bitte gewährt, daß sowohl in den Ordenskirchen der Minderbrüder als auch in den Kirchen und Kapellen aller regulären und religiösen Genossenschaften, die das Kalendarium der Minderbrüder rechtmäßig akzeptiert haben und gebrauchen, am Tage der Vigil vor dem Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariä und täglich während der Oktav dieses Festes alle Messen (mit Ausnahme der Konventmesse) von der Unbefleckten Empfängnis gefeiert werden dürfen, exceptis duplicibus I et II classis, ac Dominicis privilegiatis, in quibus unica Missa solemnis de Immaculata B. M. V. Conceptione decantetur, Missa Conventuali Officio diei respondente numquam omissa, servatis Rubricis. Dieses Privileg enthält, wie wir sehen werden, eine bedeutende Ausdehnung.

III. Die Ordensfamilie der Kapuziner betreffend, hat Papst Pius IX. sel. Andenkens mit Reskript der heiligen Ritenkongregation vom 14. Juni 1866 allen Priestern dieses Ordens für alle Zeiten das Indult gewährt, in ihren Klosterkirchen an allen Samstagen, ausgenommen jene, an denen ein Fest erster oder zweiter Klasse gefeiert wird, oder die in eine privilegierte Oktav oder auf einen privilegierten Vigiltag fallen, die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis lesen zu dürfen. Sodann hat Papst Pius X. mit Reskript der heiligen Ritenkongregation vom 14. März 1906 dieses Indult auch „ad Ecclesias et Oratoria Monialium Capuccinarum II et III Ordinis et Religiosarum Congregationum, quae in Horis Canonicis persolvendis Kalendario memorati Ordinis utuntur, ausgedehnt. Weil über den Sinn und die Ausdehnung der spätioniert gedruckten Worte dieses Indultes Zweifel erhoben werden können, hat der Verfasser dieses Artikels die Angelegenheit in einem ehrfurchtsvollen Schreiben der heiligen Ritenkongregation vorgelegt und um die Lösung nachge sucht: „Quaeritur, an terminis „in Horis canonicis persolvendis“ comprehendantur omnes etiam Religiosae Congregationes, quae quidem legitime Kalendario Minorum Capuc-

cinorum utuntur quoad Missam etc., loco autem horarum Canonicarum Officium parvum B. M. V. tantum recitent?“ Die heilige Ritenkongregation hat dann nach Einvernehmen des Generalprokurator des Kapuziner-Ordens und nach Einholung des Urteils der liturgischen Kommission auf die gestellte Anfrage geantwortet: „Affirmative, iuxta decretum Ordinis Fratrum Minorum 15 Aprilis 1904, ad I.“ Den Inhalt des hier zitierten Dekretes haben wir oben unter A, b) angeführt. Demnach erfreuen sich jene Kongregationen von Tertiarschwestern, die in ihrem Ursprung oder ihrer Entwicklung in irgend einer Verbindung mit dem Kapuziner-Orden stehen oder ihm aggregiert sind, von der Zeit an, wo sie das Kapuziner-Kalendarium rechtmäßig einführen, des Privilegs, daß in ihren Kirchen und Oratorien an den Samstagen die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä gefeiert werden darf, dies auch dann, wenn die Schwestern statt des kanonischen Breviers nur die kleinen Tagzeiten der seligsten Jungfrau Maria beten.

Beim Gebrauch der unter II. und III. angegebenen Indulte müssen die einschlägigen Vorschriften der heiligen Ritenkongregation eingehalten werden. Es sind hauptsächlich folgende:

a) Die Indulte sowohl der Minderbrüder als der Kapuziner sind für die Kirchen und Oratorien der betreffenden Genossenschaften gegeben, d. h. alle Welt- und Ordenspriester, auch jene, die nicht dem ersten oder dritten Orden des heiligen Franziskus angehören, dürfen, falls sie in den Kirchen oder Oratorien der zutreffenden Genossenschaften zelebrieren, an den Samstagen die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis Mariä lesen. (Nur sei bemerkt, daß bei den eigentlichen Nonnen [Moniales], die das göttliche Offizium nach den kanonischen Vorschriften verrichten, täglich die Konventmesse nach dem Tagesoffizium zu feiern ist. [D. A. SRC. 23 Maii 1846, n. 2914 ad 2.] Für die übrigen Messen aber kann das Indult benutzt werden.)

b) In den apostolischen Verleihungen sind ausdrücklich ausgenommen: 1^o die Samstage, auf die ein festum duplex I vel II classis fällt (oder auch nur verlegt wird); 2^o die Samstage innerhalb der fünf privilegierten Oktaven, nämlich von Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Pfingsten und Fronleichnam; 3^o endlich die privilegierten Vigiltage. Dies trifft also für die Vigilie von Weihnachten, falls sie auf einen Samstag fällt, für die Vigilie von Pfingsten und selbstverständlich für den Karlsamstag.

c) Die genannte Votivmesse ist die Messe, wie sie am 8. Dezember am Feste Unbefleckte Empfängnis Mariä gelesen wird, nämlich: Gaudens gaudebo. Dabei ist die weiße Farbe zu gebrauchen und ratione Sabbati stets das Gloria zu beten, aber kein Credo (D. A. SRC. 26 Ian. 1793, n. 2542 ad 1).

d) An jenen Samstagen, an denen was immer für ein Fest der seligsten Jungfrau einfällt, muß die Messe von diesem Feste, und zwar als Fest- und nicht als Votivmesse genommen werden;

es darf daher an einem Marienfeste die Votivmesse Gaudens nicht gelesen werden. Desgleichen muß, wenn ein Muttergottesfest mit Oktav gefeiert wird, am einfallenden Samstag dieser Oktav die Messe vom Marienfest gewählt werden, falls das Offizium von der Oktav gehalten wird. Wird aber an einem solchen Samstag ein anderes Offizium gebetet, so darf nicht die Votivmesse Gaudens, sondern es muß die Messe von der Oktav des betreffenden Marienfestes genommen werden, jedoch nach Art einer Privat-Votivmesse (Ibid. ad 2), aber wegen der Oktav mit Gloria und Credo (D. A. SRC. 30 Jun. 1896, n. 3922, tit. V, 1 et 2).

e) Wenn die Vigil vor dem Feste Mariä Himmelfahrt und vor dem Feste Unbefleckte Empfängnis auf den Samstag fällt, dann darf man zwar auch vom Indult Gebrauch machen; man darf jedoch nicht die Messe Gaudens, sondern muß die besondere Messe der betreffenden Vigil wählen (D. A. SRC. 24 Maii 1895, n. 3858 ad 2). Diese beiden Vigilmessen von der seligsten Jungfrau müssen alsdann more votivo gelesen werden, also mit Einlegung aller Orationen des Tagesoffiziums, in violetter Farbe ohne Gloria und Credo, mit der Praefatio communis und Benedicamus am Schluß.

f) Die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis ist im Sinne der Rubriken als Privat-Votivmesse zu betrachten, auch wenn sie gefungen wird. Es müssen daher ohne Rücksicht auf den Ritus des Tagesoffiziums oder der Feier der Votivmesse stets drei Orationen genommen werden, und zwar die erste de Immacul. Concept. (bezw. am Samstag innerhalb der Oktav eines Marienfestes de festo), die zweite vom Tagesoffizium, die dritte de Spiritu Sancto; letztere entfällt, wenn das Tagesoffizium eine commemoratio Octavae, simpl. oder feriae hat, weil dann alle diese an Stelle der dritten Oration treten. (Vgl. D. A. SRC. 30 Jun. 1896, n. 3922.)

g) Die Präfation ist immer de Beata, und zwar entsprechend der Messe, die man zelebriert. Bei der Votivmesse Gaudens sagt man bei der Sekrete: In commemoratione Immaculatae Conceptionis, bei der Präfation: Et te in Conceptione Immaculata (D. A. SRC. 23 Sept. 1885, n. 3642 ad 5). Am Samstag innerhalb der Oktav des Festes Christi Himmelfahrt ist das Communicantes im Kanon de Ascensione zu nehmen (D. A. SRC. 16 Jun. 1663, n. 1265 ad 3). Wie bei jeder Votivmesse ist das letzte Evangelium In principio, also auch in der Quadragesima, an Vigiltagen sc.

h) Diese Vorschriften gelten bezw. auch für das Indult der gleichen Votivmesse an der Vigil und während der Oktav des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariä. Nur kommen noch einige besondere Punkte hinzu, die bei der Zelebrierung in den Kirchen und Oratorien jener Kongregationen, die das Kalendarium der Minderbrüder benutzen, beachtet werden müssen. Falls an der Vigil oder innerhalb der Oktav ein festum I vel II classis gefeiert wird, desgleichen am einfallenden Adventsonntag müssen die gewöhnlichen

Messen nach dem Tagesoffizium genommen werden; aber das oben angeführte Reskript vom 20. Jänner 1905 gestattet, daß an diesen verhinderten Tagen ein (einziges) Hochamt als feierliche Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis gehalten werden darf. Das neue Indult gewährt also diesbezüglich mehr als die Indulste für die Samstage. Die Qualität der Votivmesse betreffend, so ist an der Vigil vor dem Feste die besondere Messe für diese Vigil zu nehmen und zwar in violetter Farbe (vgl. oben unter e). Während der Octav dürfen an den nicht verhinderten Tagen alle heiligen Messen (die Konventmesse ausgenommen) vom Feste selbst gelesen werden, und zwar ratione Octavae mit Gloria und Credo (D. A. SRC. 30 Iun. 1896, n. 3922, tit. V. 1 et 2) und wenigstens drei Orationen wie bei einer Privat-Votivmesse. An den verhinderten und oben genannten Tagen sind bei der einen Messe, die als Missa votiva solemnis gewährt wurde, die Vorschriften des soeben zitierten Dekretes der heiligen Ritenkongregation über die Votivmessen und zwar speziell tit. IV, n. 2 zu beobachten, wo es heißt: si Missa votiva solemnis ex causa non gravi celebretur, tunc in Missa votiva fieri non debet Commemoratio festi (scil. alterius seu Officii diei).

Wir bemerken schließlich, daß Priester, die in den Kirchen und Kapellen der in Frage stehenden Genossenschaften zelebrieren, nicht verpflichtet sind, an den Samstagen wie oben die Votivmesse zu wählen; es ist eben nur ein Indult, das gewährt worden ist. Außerdem fordern die Rubriken zur Feier einer Privat-Votivmesse einen vernünftigen Grund. Aber die besondere Andacht aller geistlichen Söhne und Töchter des heiligen Vaters Franziskus zur Unbefleckten, dann die denkwürdige Anordnung des seraphischen Heiligen, daß in seinem ersten Orden alle Samstage die Messe von der Unbefleckten Empfängnis gelesen werde, endlich der ganz begreifliche Wunsch der klösterlichen Genossenschaften von Tertiarchwestern, die mit dem ganzen seraphischen Orden Maria unter dem Geheimnis ihrer Unbefleckten Empfängnis als ihre besondere Schutzpatronin verehren, wird die Priester, die in solchen Kirchen und Oratorien zelebrieren, wie von selbst bewegen, daß sie an den Samstagen bereitwillig die Votivmesse von der Unbefleckten Empfängnis lesen und so im Namen der betreffenden klösterlichen Gemeinde der himmlischen Gnadentutter die besondere Verehrung und Huldigung bezeigen.

Unter ihres Mantels Falten
Soll sein armer Orden walten.

* * *

P. S.: Druckfehler: Seite 529, Zeile 37 von oben soll es heißen: 37., 50. u. 51. Im II. Heft, Seite 368, Zeile 30 von oben soll es statt Sonntage richtig Samstage heißen.